



Amt: Finanzverwaltung
Az.: 700.11 / 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.12.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Sachverhalt/Begründung:

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Drucksache Nr. 132/2020 verwiesen.

Die Anpassung der Schmutzwassergebühr auf 1,42 €/m³ (bislang: 1,34 €/m³) und der Niederschlagswassergebühr auf 0,51 €/m² (bislang: 0,54 €/m²) macht die Änderung der Abwassersatzung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).

Aufgestellt:
Dußlingen, 01.12.2020


.....
Rotenhagen

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung -AbwS-)

Aufgrund von § 45 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 10.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 06.12.2002 (zuletzt geändert am 21.12.2018) beschlossen:

§ 1

§ 41 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dußlingen ändert sich wie folgt:

„§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser | 1,42 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,51 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 37 Abs. 2 beträgt je m ³ Abwasser | 1,42 €.“ |

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Abwassersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Abwassersatzung außer Kraft.

Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

Ausgefertigt
Dußlingen, 11.12.2020

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.